

Antrag

**an die 176. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
am 10. Mai 2019**

Vertragsstrafen bei vorzeitiger Auflösung des Arbeitsvertrages ohne wichtigen Grund

In immer mehr Arbeitsverträgen wird, für den Fall einer verschuldeten Entlassung oder eines unbegründeten Austritts, eine Konventionalstrafe in der Höhe von einem Monatslohn oder zwei Monatslöhnen festgelegt. Diese Vertragsstrafen dienen der Sicherung der Vertragstreue und zur Abgeltung eines pauschalen, aus dem Vertragsbruch resultierenden Schadenersatzes.

Arbeitsverträge werden ausschließlich vom Arbeitgeber oder dessen Rechtsvertretern verfasst, eine Einflussnahme des Arbeitnehmers auf den Inhalt des Arbeitsvertrages ist in der Praxis faktisch ausgeschlossen. Entweder der vom Arbeitgeber vorgelegte schriftliche Arbeitsvertrag wird akzeptiert oder der Arbeitnehmer erhält die Arbeitsstelle nicht.

Diese „Vertragstreue“ wird in zahlreichen Kollektivverträgen durch den Verlust der Sonderzahlungen gesichert. Wird jedoch der Vertrag vom Arbeitgeber gebrochen, gibt es keine Sanktion.

Das bedeutet, dass Arbeitgeber ihrerseits den Arbeitsvertrag völlig sanktionslos unberechtigt vorzeitig auflösen können, denn die dem Arbeitnehmer zustehende Kündigungsentschädigung stellt den Arbeitnehmer vermögensmäßig ja nur so, wie er stünde, wenn er vom Arbeitgeber ordnungsgemäß gekündigt worden wäre.

Die 176. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fordert daher die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz dazu auf, einen Gesetzesvorschlag einzubringen, wonach im Falle einer zum Nachteil des Arbeitnehmers im Vertrag festgelegten Vertragsstrafe, diese in derselben Höhe automatisch auch für einen vom Arbeitgeber verschuldeten Austritt und einer vom Arbeitgeber verschuldeten unbegründeten Entlassung als vereinbart gilt.

[Handwritten signature]